

Bundesverband der Steuerberater e. V.

50667 Köln, Ludwigstraße 2

Tel. 02 21 - 925 36 37

Fax 02 21 – 925 36 38

eMail: info@bvstb.de

Herrn Bundesminister a.D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

10. Januar 2008

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7077 -;
Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7250 -;
Antrag der Abgeordneten Christine Scheel und Kollegen sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1886
Geschäftszeichen: PA 7 – 16/7077; 16/7250; 16/1886

Öffentliche Anhörung am 16.1.2008 / Bitte um vorherige schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bundesverband der Steuerberater e.V., Köln, ist der Dachverband von sieben regionalen Vereinigungen, die über 2.500 Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer vertreten. Zweck des Verbandes ist unter anderem die einheitliche Wahrung und Vertretung der berufspolitischen Interessen der Mitglieder.

Wir danken für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2007, mit dem Sie uns die o.g. Drucksachen übersandt und zu der öffentlichen Anhörung am 16.1.2008 eingeladen

haben. Leider ist uns eine Teilnahme am 16.1. nicht möglich. Wir kommen jedoch gerne Ihrer Bitte um schriftliche Stellungnahme nach.

Die Entwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates enthalten weitestgehend Regelungen, die als Ergebnis eines nunmehr langandauernden konstruktiven Dialogs im förmlichen Gang des Gesetzgebungsverfahrens aus der Sicht der Steuerberater bzw. der steuerberatenden Berufe zu begrüßen sind.

Es muß hier nicht weiter ausgeführt werden, dass die Rolle des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege nicht die des Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung, sondern – im wohlverstandenen Interesse des Gemeinwesens am Erhalt seiner finanziellen Leistungsfähigkeit in Gestalt des Steueraufkommens - im Rahmen der Gesetze die des Wahrers der Rechte der Bürger als Steuerzahler ist: Nur der Bürger, der sich gerecht behandelt und gerecht zur öffentlichen Lastentragung herangezogen fühlt, beteiligt mit Überzeugung die Allgemeinheit an den Erträgen seiner Arbeit und seines Kapitals. Ein nachhaltig geordnetes Finanzwesen ist aber Voraussetzung eines freiheitlichen sozialen Rechtsstaats.

Diese kurzen grundsätzlichen Ausführungen erscheinen notwendig im Hinblick auf die nach wie vor verfolgte teilweise Herausnahme von Steuerberatungsleistungen aus dem Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (Antrag Drucksache 16/1886). Zweck dieses Verbots ist gerade die hier zuvor angesprochene Sicherung des Steueraufkommens durch eine qualitativ hochstehende Steuerberatung durch entsprechend qualifizierte Berufsträger.

Die verfolgte teilweise Aufweichung des Verbots der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ist ein schwerwiegender Eingriff in die Struktur des steuerberatenden Berufsstands und damit in die Struktur eines Berufsstands, der - wie hier zuvor dargelegt - für die gesamtstaatlich wichtige Sicherung des Steueraufkommens als Partner einer leistungsfähigen Finanzverwaltung herausragende Bedeutung hat: Die angestrebten Befugnisserweiterungen für Nicht-Steuerberater auf Kernbereiche der Steuerrechtspflege (Erstellung von Steuererklärungen in Form von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Einrichtung der für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage weiter Kreise der Steuerpflichtigen maßgeblichen Buchhaltung) tragen den Keim der Spaltung des Berufsstands durch die Entstehung eines geringer qualifizierten zweiten steuerberatenden Berufsstands in sich.

Die Sachargumente hierzu sind von allen Beteiligten unseres Erachtens erschöpfend vorgetragen. Von Steuerberaterseite wird insbesondere auf die Tatsache der Qualitätsminderung durch eine solche Spaltung des Berufsstands hingewiesen und auf die damit verbundenen Gefahren für das Steueraufkommen und den Steuerrat suchenden Bürger. Dabei wird zu Recht auf die Begründung für die nach über 20 Jahren der Bemühung 1972 erreichte Zusammenführung der Berufe der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen/Steuerbevollmächtigten verwiesen: Die Zusammenführung zu einem einheitlichen Steuerberaterberuf erfolgte seinerzeit mit dem Ziel der Anhebung des Qualitätsniveaus „um den Anforderungen der Gegenwart und der

Zukunft genügen zu können“ (Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache VI vom 29.5.1972).

Wir haben den Eindruck, dass diese Argumentation zuweilen als bloßes Abwehrargument zur Sicherung von vermeintlichen Wettbewerbsvorteilen interpretiert bzw. verstanden wird. Diese Sicht wird jedoch dem politischen Gewicht und staatspolitischen Stellenwert der Frage nicht gerecht. Wir verweisen insoweit auch auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung, in der u.a. die Deutsche Steuergewerkschaft vertreten ist, vom 3. Mai 2006 zum damaligen Referententwurf.

Wir bitten daher, vor dem Hintergrund der eingangs ausgebreiteten grundsätzlichen, staatspolitischen Überlegungen dem Gedanken einer Aufweichung des Verbots der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen nicht näher zu treten. Ein funktionsfähiges, rechtsstaatliches Finanzwesen ist die Grundlage unserer Demokratie. Diese Grundlage sollte nicht ohne zwingenden Grund gefährdet werden.

Einen solchen zwingenden Grund sehen wir in diesem Fall nicht, insbesondere können die wettbewerbs- und damit verbundenen arbeitsmarktpolitischen Argumente für die geforderte Befugnisweiterung nicht überzeugen.

Besonders nachteilig wäre im Gegenteil der mit der Befugnisweiterung einhergehende Bürokratieschub: Doppelte Berufsaufsicht und zweigleisiges Prüfungs- und Zulassungsverfahren (StB-Kammer oder IHK), Zuweisung neuer Aufgaben an die Industrie- und Handelskammern, die entsprechendes Wissen und die erforderlichen Kapazitäten erst noch aufbauen müssten, eventuelle Inkompatibilitäten im Hinblick auf die angedachte Fusion zwischen DIHK und BDI, Komplizierung der Haftungslage u.a.m).

Nach allem erscheint es fast überflüssig zu betonen, dass Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten der Zugang zu dem von ihnen angestrebten Betätigungsfeld über die Ablegung der Prüfung zum Steuerberater offen steht, sie sind bei der Zulassung gegenüber anderen Bewerbern sogar privilegiert (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Von einer Verletzung des Grundrechts der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) kann keine Rede sein.

Die Bemühungen der Angehörigen dieser Berufsgruppen, über die Befugnisweiterung die Zulassung zu zentralen Tätigkeiten der Steuerrechtspflege zu erlangen, gleicht somit der Vorgehensweise von Bauwilligen, die billige Grundstücke an vielbefahrenen Straßen oder in Überschwemmungsgebieten bebauen und, wenn das Haus steht, von der öffentlichen Hand den Bau von Lärmschutzwällen und Dämmen fordern. Die angemessene Vorgehensweise wäre die Wahl geeigneter, dadurch aber teurerer Grundstückslagen. Mit anderen Worten:

Ein Angehöriger der besagten Berufsgruppen kann eine Verbesserung seiner beruflichen Lage ohne weiteres durch die Erlangung der beruflichen Qualifikation des Steuerberaters durch Ablegung des Steuerberater-Examens erreichen. Er sollte die-

ses Ziel nicht dadurch erreichen können, dass es zu Lasten der Allgemeinheit zu einer Minderung der Qualität der Steuerrechtspflege durch Aufweichung des Verbots der unbefugten Hilfe in Steuersachen kommt.

Letzteres würde bedeuten, dass vom Staat Wohltaten zu Lasten der Allgemeinheit erwartet werden, anstatt dass durch eigene Anstrengung Leistung erbracht wird. Dies passt nicht in eine Zeit, in der nach den Bekundungen fast aller politischen Kräfte Eigeninitiative und Eigenleistung – zumindest ergänzend – vom einzelnen Bürger erwartet werden müssen.

Wir bitten Sie, die hier vorgetragenen grundsätzlichen Überlegungen bei den parlamentarischen Beratungen zur 8. Änderung des Steuerberatungsgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Lutz

StB/WP
(Präsident)

PS: Der Bundesverband der Steuerberater teilt die von der Bundessteuerberaterkammer und anderen Verbänden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Zulassung von Bürogemeinschaften von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen (§ 56 Abs. 2 StBerG-E).

Die vorgesehene gesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht (§ 57 Abs. 2a StBerG-E) wird vom Bundesverband der Steuerberater begrüßt.